



Selbstständige und unselbstständige Erwerbstätigkeit

Geschätzte Leserin, geschätzter Leser

In der Arbeitswelt ist nicht immer klar, ob ein Arbeitsvertrag, ein Auftrag oder ein Werkvertrag vorliegt. Viele Firmen beschäftigen sogenannte Freelancer und sind der Ansicht, dass sie so das Risiko von Auftragschwankungen oder krankheitsbedingten Ausfällen abfedern können. Wenn die scheinbar selbstständige Person aber kein wirtschaftliches Risiko trägt, nicht in ihren eigenen Räumlichkeiten arbeitet und nicht weisungsgebunden ist, kann nicht von einem Auftrag ausgegangen werden. Spätestens mit der nächsten AHV-Revision oder wenn der vermeintliche Auftragnehmer bspw. erkrankt und ungenügend versichert ist, kann es Probleme geben.

Wir möchten Ihnen im vorliegenden Schwerpunkt in Erinnerung rufen, wie sich der Arbeitsvertrag vom Auftrag und vom Werkvertrag unterscheidet. Wenn einige Punkte beachtet werden, kann das Risiko der Lohnfortzahlung im Falle einer Arbeitsunfähigkeit, der Nachzahlung von Ferienlohn, Kündigungsfristen und Sozialversicherungsbeiträgen minimiert werden. Wir empfehlen Ihnen in jedem Fall, sämtliche Verträge mit Freelancern und Auftragnehmern zu analysieren und die konkreten Verhältnisse abzuklären. Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen in der Rechtsberatung gerne zur Verfügung.

Daniela Beck